

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV)

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 37b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie (SAPV-RL) des G-BA (www.g-ba.de)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ nur bei Bedarf nach einer besonders aufwändigen Versorgung und
- ▶ soweit die anderweitigen ambulanten Versorgungsformen sowie ggf. die Leistungen des ambulanten Hospizdienstes nicht oder nur unter besonderer Koordination ausreichen würden
- ▶ verordnungsfähig für Patienten die an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leiden, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist (Tage, Wochen oder Monate)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ SAPV mit dem Ziel, die Lebensqualität und Selbstbestimmung schwerst kranker Menschen zu erhalten, zu fördern und zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer vertrauten Umgebung zu ermöglichen
- ▶ Verordnung bei komplexem Symptomgeschehen, welches spezifische palliativmedizinische und/oder -pflegerische Kenntnisse und interdisziplinäres Konzept erfordert
- ▶ SAPV kann erfolgen als:
 - Beratungsleistung
 - Koordination der Versorgung
 - additiv unterstützende Teilversorgung
 - vollständige Versorgung
- ▶ Verordnung auf Muster 63
- ▶ Erstattung des besonderen Aufwandes im Rahmen der Verordnung von SAPV über
 - Erstverordnung: GOP 01425
 - Folgeverordnung: GOP 01426
- ▶ Die Kostenpauschalen 01425 und 01426 sind nur von Ärzten berechnungsfähig, die berechtigt sind, Gebührenordnungspositionen der Kapitel 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 18, 21, 25 und/oder 26 abzurechnen.

SACHGEBIET

Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV)

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ kann grundsätzlich durch jeden behandelnden Vertragsarzt erfolgen, in erster Linie durch den hausärztlich betreuenden Vertragsarzt
 - ▶ Verordnung durch Krankenhausärzte bei Entlassung des Patienten grundsätzlich nur für 7 Tage
 - ▶ Krankenkasse prüft und entscheidet über die Bewilligung der verordneten Leistung im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und übernimmt bis zur Entscheidung über Genehmigung die Kosten für verordnete und erbrachte Leistungen, wenn Verordnung spätestens am dritten der Verordnung folgendem Arbeitstag der Krankenkasse vorgelegt wird
-
- ▶ Abrechnung der Leistungen zwischen SAPV-Team und Krankenkasse direkt
 - ▶ Verordnung notwendiger Arznei-, Verband-, Hilfs- oder Heilmittel durch den Arzt des SAPV-Teams (eigene BSNR)
 - ▶ regelmäßige Mitteilung der Krankenkassen an KV zu aktuellen Verträgen mit SAPV-Teams

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Inhalte der SAPV sind insbesondere
 - Koordination der spez. Palliativmed.- und -pflegerischen Versorgung unter Einbeziehung weiterer Berufsgruppen und Hospizdiensten
 - Symptomlinderung, z. B. durch Anwendung von Medikamenten
 - apparative palliativmedizinische Maßnahmen
 - Ruf-, Notfall- und Kriseninterventionsbereitschaft rund um die Uhr
 - Beratung, Anleitung und Begleitung der Patienten und ihrer Angehörigen zur palliativen Versorgung
 - spezialisierte Beratung der Leistungserbringer in der Primärversorgung

ANSPRECHPARTNER

HA Verordnungsberatung: Bettina Pfeiffer
Telefon: 03643 559-764

HA Abrechnung: Tina Gunßer
Telefon: 03643 559-470